

Hauptversammlung 2009

Ihre Einladung



Münchener Rück
Munich Re Group

$$\text{adu)} = \int_a^b \frac{\partial u}{\partial x} \frac{\partial}{\partial x} \left(\frac{\partial u}{\partial x} \right) \frac{\partial}{\partial y} \left(\frac{\partial u}{\partial y} \right)$$
$$\sum_{k=0}^n \frac{f^{(k)}(0) h^k}{k!} + \frac{f^{(n+1)}(\xi) h^{n+1}}{(n+1)!}$$

Inhalt

Tagesordnung	1
Bericht des Vorstands zu den Punkten 5, 6 und 8 der Tagesordnung	10
Teilnahme an der Hauptversammlung	16
Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte	16
Übertragung der Hauptversammlung im Internet	17
Adresse für Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären	17
Angaben gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz	17
Informationen zu Ziffer 7 der Tagesordnung „Wahlen zum Aufsichtsrat“	18



Wissen im Einsatz – so lautet das Selbstverständnis der Münchener Rück. Wir konzentrieren all unser Wissen auf unser Kerngeschäft: Risiken und ihr Management. Der diesjährige Geschäftsbericht bietet spannende Einblicke in die verschiedenen Geschäftsfelder der Münchener-Rück-Gruppe. Mehr unter www.munichre.com

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft in München, München

Hiermit laden wir unsere Aktionäre
zur 122. ordentlichen Hauptversammlung ein.
Sie findet statt am **Mittwoch, den 22. April 2009, 10.00 Uhr**,
im ICM – Internationales Congress Center München,
Am Messesee 6, 81829 München, Messegelände.

Tagesordnung

- 1 a) Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats und des Corporate-Governance-Berichts einschließlich des Vergütungsberichts zum Geschäftsjahr 2008**
- b) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

Diese Unterlagen finden Sie im Internet unter www.munichre.com/hv als Bestandteile der Geschäftsberichte der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und der Münchener-Rück-Gruppe. Sie werden Aktionären auf Wunsch auch zugesandt.

2 Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2008

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2008 von 1.567.417.505,92 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 5,50 € auf jede dividendenberechtigte Aktie	1.072.983.180,50 €
Einstellung in die Gewinnrücklagen	432.196.583,92 €
Vortrag auf neue Rechnung	62.237.741,50 €
<hr/>	
Bilanzgewinn	1.567.417.505,92 €

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien sowie die zur Einziehung vorgesehenen eigenen Aktien, die gemäß § 71b Aktiengesetz jeweils nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wenn weitere eigene Aktien erworben oder veräußert werden. In diesem Fall wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von 5,50 € je dividendenberechtigter Stückaktie ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet.

3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2008 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Um eigene Aktien zu erwerben, benötigt die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (im Folgenden: „Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft“ oder „Gesellschaft“) – soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen – eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die Ermächtigung vom 17. April 2008 im Oktober 2009 ausläuft, soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, die Gesellschaft erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, auf die ein Anteil am Grundkapital von bis zu 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung entfällt. Die Gesellschaft kann die Ermächtigung ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausüben, sie kann aber auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden.
- b) Der Erwerb erfolgt nach der Wahl des Vorstands aa) über die Börse oder bb) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot oder cc) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote (Verkaufsaufforderung) abzugeben, oder dd) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz börsennotierten Unternehmens. In den Fällen bb), cc) und dd) sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, soweit sie anwendbar sind.
- aa) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten.
- bb) Erfolgt der Erwerb der Aktien über ein öffentliches Kaufangebot, dann dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) je Aktie der Gesellschaft das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird zur Bestimmung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung. Das Volumen kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen, dann richtet sich die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- cc) Fordert die Gesellschaft öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf, Aktien der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft zu verkaufen, so kann sie bei der Aufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, in der Angebote abgegeben werden können. Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Kursbewegungen ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) für jede Aktie der Gesellschaft darf den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel an den letzten fünf Handelstagen vor dem Stichtag um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten. Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote annimmt. Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen Aktien die Aktienanzahl, welche die Gesellschaft zum Erwerb bestimmt hat, übersteigt, richtet sich die

Annahme nach Quoten. Ebenso kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) vorgesehen werden.

- dd)** Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch über ein Auktionsverfahren bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere Kaufpreiszahlung, die den angebotenen Tausch ergänzt, oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erbracht werden. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Nebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft um höchstens 10 % über- und um höchstens 20 % unterschreiten.

Bei der Berechnung anzusetzen ist als Wert für jede Aktie der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft und für jede Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlusskurse im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Tauschangebots. Wird die Tauschaktie des Unternehmens nicht im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, sind die Schlusskurse an der Börse maßgeblich, an der im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der höchste Handelsumsatz mit den Tauschaktien erzielt wurde. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung. Das Volumen kann begrenzt werden. Überschreitet die gesamte Zeichnung des Tauschangebots dieses Volumen, dann richtet sich die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär) kann vorgesehen werden. Das Tauschangebot kann weitere Bedingungen festlegen.

- c)** Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden oder früher erteilten Ermächtigungen oder gemäß § 71d Satz 5 Aktiengesetz erworben werden bzw. wurden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
- aa)** Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
 - bb)** Sie können direkt oder indirekt gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. Veräußern in diesem Sinne umfasst auch, Wandel- oder Bezugsrechte sowie Erwerbsoptionen einzuräumen und Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe zu überlassen.
 - cc)** Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
 - dd)** Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, welche die Gesellschaft oder ihr nachgeordnete Konzernunternehmen ausgeben, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
 - ee)** Sie können als Mitarbeiteraktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zum Erwerb angeboten werden.
 - ff)** Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Aktien im vereinfachten Verfahren auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen.
- d)** Der Preis, zu dem die eigenen Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß Lit. c) aa an weiteren Börsen eingeführt oder gemäß Lit. c) cc veräußert werden, darf den durch die Eröffnungs-

auktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten nicht wesentlich unterschreiten (ohne Nebenkosten). Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der veräußerten Aktien zusammen mit den Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigen, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Veräußerung der Aktien.

- e) Sollte an die Stelle des Xetra-Handels ein vergleichbares Nachfolgesystem treten, tritt es auch in dieser Ermächtigung an die Stelle des Xetra-Handels.
- f) Die Ermächtigungen gemäß Lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigungen gemäß Lit. c) bb, cc, dd oder ee auch von abhängigen oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den Ermächtigungen in Lit. c) aa, bb, cc, dd oder ee verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an die Aktionäre den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- h) Die Ermächtigung gilt bis zum 21. Oktober 2010. Mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung wird die von der Hauptversammlung am 17. April 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben.

6 Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten

Ergänzend zu den Erwerbswegen, die in der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Ermächtigung genannt sind, soll auch die Möglichkeit offen stehen, eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten zu erwerben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Erwerb eigener Aktien aufgrund der von der Hauptversammlung am 22. April 2009 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung kann nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Lit. b) bis h) auch durch Einsatz von Derivaten erfolgen, das heißt unter Einsatz von Verkaufsoptionen (Put-Optionen), von Kaufoptionen (Call-Optionen) oder einer Kombination beider (alles im Folgenden: „Optionen“).
- b) Der Einsatz von Optionen kann auf einem der nachstehend unter aa), bb) oder cc) erläuterten Wege oder einer Kombination dieser Möglichkeiten erfolgen:
 - aa) Die Begebung oder der Erwerb der Optionen können über die Eurex Deutschland oder die LIFFE (oder vergleichbare Nachfolgesysteme) durchgeführt werden. In diesem Fall hat die Gesellschaft die Aktionäre vor der geplanten Begebung bzw. vor dem geplanten Erwerb der Optionen durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern zu informieren. Es können für die Optionen auch bei zeitgleicher Begebung oder zeitgleichem Erwerb unterschiedliche Ausübungspreise (ohne Nebenkosten) zu unterschiedlichen Verfallsterminen gewählt werden.
 - bb) Die Begebung von Verkaufsoptionen (Put-Optionen), der Erwerb von Kaufoptionen (Call-Optionen) oder eine Kombination beider sowie deren jeweilige Erfüllung kann auch außerhalb der unter aa) genannten Börsen durchgeführt werden, wenn die bei Ausübung der Optionen an die Gesellschaft zu liefernden Aktien zuvor über die Börse zu dem zum Zeitpunkt des börslichen

Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben worden sind.

- cc) Der Abschluss von Optionsgeschäften kann auch allen Aktionären öffentlich angeboten werden oder Optionsgeschäfte können mit einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz (KWG) tätigen Unternehmen („Emissionsunternehmen“) abgeschlossen werden mit der Verpflichtung, diese Optionen allen Aktionären zum Bezug anzubieten.

Die Gesellschaft darf die Optionen in den vorgenannten Fällen Lit. aa) bis cc) jeweils nur zurückkaufen, um sie einzuziehen.

- c) Der Ausübungspreis der Optionen (ohne Nebenkosten) für eine Aktie darf im Falle von Lit. b) aa und bb den am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse um höchstens 10% über- und um höchstens 20% unterschreiten. Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen entspricht der von der Gesellschaft für die Aktien zu zahlende Erwerbspreis (ohne Nebenkosten) dem in der Option vereinbarten Ausübungspreis. Dabei darf der von der Gesellschaft für Optionen gezahlte Erwerbspreis (ohne Nebenkosten) nicht über und der von der Gesellschaft vereinbarte Veräußerungspreis für Optionen (ohne Nebenkosten) nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Option liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist.
- d) Der Ausübungspreis der Optionen (ohne Nebenkosten) für eine Aktie darf im Falle von Lit. b) cc das arithmetische Mittel der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am 5., 4. und 3. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um höchstens 10% über- und um höchstens 20% unterschreiten. Sofern das Angebot an alle Aktionäre überzeichnet ist, erfolgt die Zuteilung nach Quoten. Ein bevorrechtigtes Angebot für den Abschluss von Optionsgeschäften bzw. eine bevorrechtigte Zuteilung von Optionen kann für geringe Aktienstückzahlen (Optionen bis zu 100 Aktien je Aktionär) vorgesehen werden.
- e) Die Laufzeit der Optionen ist so zu bestimmen, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Optionen spätestens bis zum 21. Oktober 2010 erfolgt. Unter Einsatz von Optionen dürfen eigene Aktien bis maximal 5% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals erworben werden.
- f) Werden zum Erwerb eigener Aktien Optionen gem. Lit. b) aa oder bb eingesetzt, steht den Aktionären in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz kein Anspruch zu, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Ein Recht der Aktionäre auf Abschluss von Optionsgeschäften besteht auch insoweit nicht, als beim Abschluss von Optionsgeschäften gem. Lit. b) cc ein bevorrechtigtes Angebot bzw. eine bevorrechtigte Zuteilung für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Aktienstückzahlen vorgesehen ist. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Optionsgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist.
- g) Sollte an die Stelle des Xetra-Handels ein vergleichbares Nachfolgesystem treten, tritt es auch in dieser Ermächtigung an die Stelle des Xetra-Handels.
- h) Im Übrigen gelten die Anforderungen und die Verwendungsmöglichkeiten der unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossenen Ermächtigung.

7 Wahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 22. April 2009 endet die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz und §§ 5 Nr. 1, 15 Abs. 1, 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) in Verbindung mit der Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (im Folgenden: „Gesellschaft“) zwischen den Unternehmensleitungen der Gesellschaft und der Münchener Rück Italia S.p.A. sowie dem besonderen Verhandlungsgremium vom 28. November/10. Dezember/12. Dezember 2008 sowie § 10 der Satzung der Gesellschaft aus zehn von der Hauptversammlung und zehn von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind auf der Grundlage dieser Mitbestimmungsvereinbarung von den zuständigen Gremien bereits gewählt worden. Die Vertreter der Aktionäre wählt die zum 22. April 2009 einberufene Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die nächste Amtsperiode, also bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2014, folgende Herren als Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen:

Hon.-Prof. Dr. rer. nat. Peter Gruss, München,
Präsident der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. E.h. Henning Kagermann, Hockenheim,
Vorstandssprecher der SAP AG

Peter Löscher, München,
Vorsitzender des Vorstands der Siemens AG

Wolfgang Mayrhuber, Hamburg,
Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG

Prof. Karel Van Miert, Beersel, Belgien,
Professor an der Universität Nyenrode, Niederlande

Dr. e. h. Dipl.-Ing. Bernd Pischetsrieder, Breitbrunn-Urfahrn,
Berater des Vorstands der Volkswagen AG

Anton van Rossum, Brüssel, Belgien,
Mitglied des Verwaltungsrats und des Risk Committee der Credit Suisse Group,
ehemaliger Chief Executive Officer und ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats von Fortis

Dr. jur. Hans-Jürgen Schinzler, Tegernsee,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Dr. phil. Ron Sommer, Köln,
Unternehmensberater, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Telekom AG

Dr. Ing. Thomas Wellauer, Erlenbach, Schweiz,
Mitglied der Geschäftsleitung der Novartis International AG

8 Aufhebung des Bedingten Kapitals 2003 I und des bestehenden Genehmigten Kapitals 2004 sowie Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009 und Änderung des § 4 der Satzung

Die von der Hauptversammlung am 11. Juni 2003 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsscheinen ist im vergangenen Jahr ungenutzt durch Fristablauf erloschen. Das der Absicherung dieser Ermächtigung dienende Bedingte Kapital 2003 I in § 4 Abs. 3 der Satzung ist daher gegenstandslos und soll aufgehoben werden. Ferner läuft am 25. Mai 2009 das von der Hauptversammlung am 26. Mai 2004 beschlossene Genehmigte Kapital 2004 aus. Dieses soll erneuert werden damit die Gesellschaft auch in den kommenden Jahren mit diesem Instrument bei Bedarf ihre Eigenmittel verstärken kann. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung des Bedingten Kapitals 2003 I

Das von der Hauptversammlung am 11. Juni 2003 beschlossene Bedingte Kapital 2003 I von 35 Millionen € wird aufgehoben.

b) Aufhebung der Ermächtigung vom 26. Mai 2004

Die von der Hauptversammlung am 26. Mai 2004 beschlossene Ermächtigung für ein Genehmigtes Kapital 2004 gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister aufgehoben.

c) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. April 2014 um insgesamt bis zu 280 Millionen € durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Geldeinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

– um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten,

– soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde, oder

– wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Die insgesamt aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten.

d) Satzungsänderung

aa) § 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. April 2014 um insgesamt bis zu 280 Millionen € durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Geld- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Bei Kapitalerhöhungen gegen Geldeinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

– um etwaige Spitzenbeträge zu verwerten,

– soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach

Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde, oder

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen.

Die insgesamt aufgrund dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien dürfen 20% des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten.“

bb) § 4 Absatz 3 der Satzung wird aufgehoben, die Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

9 Änderung der §§ 3 (Eintragung im Aktienregister) und 6 (Anmeldung zur Hauptversammlung) der Satzung

Die Gesellschaft hat seit ihrer Gründung Namensaktien, deren Inhaber in das Aktienregister einzutragen sind. Die Kenntnis der Aktionäre ermöglicht einen direkten Kontakt und den Dialog mit den Aktionären. Während in Deutschland die direkte Eintragung Standard ist, sind unsere ausländischen Eigentümer oft nicht selbst, sondern an ihrer Stelle Banken in das Aktienregister eingetragen. Dies kann uns die Kommunikation mit den Aktionären und ihnen die Ausübung ihrer Rechte erschweren.

Das am 19. August 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) ermöglicht in § 67 Aktiengesetz Satzungsregelungen, die die Transparenz bei der Eintragung im Aktienregister erhöhen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um damit die Grundlage für eine weitere Verbesserung unserer direkten Kommunikation mit den Aktionären zu schaffen.

Die Eintragung von Fremdbesitz soll zulässig bleiben. Die Satzungsregelungen setzen dafür Schwellen, über denen eine Offenlegung des Aktionärs erfolgen soll. Diese Offenlegung kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. Die Zusage eines Fremdbesitzers zur Offenlegung soll sich auf das beziehen, was er selbst weiß oder in zumutbarer Weise erfahren kann. Damit sollen auch Interessen der Intermediäre und Marktteilnehmer beachtet werden. Bei Zusagen der Offenlegung können Stimmrechte aus den Aktien bis zur Grenze des neuen § 3 Absatz 5 der Satzung ausgeübt werden. Kleinanleger sollen durch die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht belastet werden; dem soll die Untergrenze des § 3 Absatz 4 Lit. a) dienen, bis zu der Fremdbesitzer in jedem Fall Stimmrechte ausüben können. An den zur Umsetzung erforderlichen Verfahren wird seitens der beteiligten Emittenten, Institute und Dienstleister zurzeit noch gearbeitet. Die Änderungen sollen deshalb noch nicht sofort in Kraft treten, um den Marktteilnehmern Zeit zu geben, diese Arbeiten zur Erfüllung der Transparenzregeln abzuschließen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

- a)** In § 3 der Satzung werden folgende Absätze 3, 4, 5 und 6 neu eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 7:

„(3) Die Inhaber der Aktien sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Aktienregistereintragung gesetzlich geforderten Angaben mitzuteilen. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören. Besitzt der Inhaber eine elektronische Adresse, so ist auch diese mitzuteilen.“

(4) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Eintragung als Aktionär im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) bei einer Eintragung bis zu 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals je natürlicher oder juristischer Person ohne Weiteres.
- b) bei mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals je natürlicher bzw. juristischer Person, wenn die Person sich gegenüber der Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, ihr auf Anforderung binnen angemessener Frist die Angaben nach Abs. 3 zu denjenigen offenzulegen, denen mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals gehören.

Die Rechte der Gesellschaft nach § 67 Abs. 4 des Aktiengesetzes und § 3 Absatz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

(5) Solange und soweit die Eintragung eines Aktionärs im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, die Höchstgrenze von 2% des satzungsmäßigen Grundkapitals überschreiten, bestehen aus der Eintragung keine Stimmrechte.

(6) Die Regelungen der Absätze 3 bis 5 treten am 1. Januar 2010 in Kraft und sind ab diesem Tag auch auf bestehende Eintragungen anzuwenden.“

b) In § 6 der Satzung wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„(3) Ist der Aktionär im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, von mehr als 0,1% des satzungsmäßigen Grundkapitals eingetragen, so muss der Gesellschaft für die angemeldeten Aktien eine Offenlegung nach § 3 Abs. 4 Lit. b) dieser Satzung mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung zugehen.“

10 Änderung des § 7 der Satzung (Elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung und Briefwahl)

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), Bundestags-Drucksache 16/11642, sieht im Aktiengesetz neue Regelungsmöglichkeiten in der Satzung vor, um den Aktionären eine elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung und eine Briefwahl zu eröffnen. Um von diesen Neuregelungen ggf. schon in der nächsten Hauptversammlung Gebrauch machen zu können, sollen die entsprechenden Satzungsänderungen schon jetzt beschlossen werden. Die Satzungsänderungen sollen aber erst nach Inkrafttreten des ARUG und nur soweit zum Handelsregister angemeldet werden, als das ARUG in einer Fassung in Kraft getreten ist, die die nachfolgenden Satzungsänderungen erlaubt.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

a) In § 7 der Satzung wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.“

b) In § 7 der Satzung wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.“

c) Der bisherige Regelungstext des § 7 der Satzung schließt sich als eigener Absatz an die vorgenannten Absätze an.

d) Der Vorstand soll die Satzungsänderungen erst nach Inkrafttreten des ARUG und nur soweit zum Handelsregister anmelden, als die in Kraft getretene Fassung des ARUG die genannten Satzungsänderungen erlaubt.

11 Änderung der §§ 12 und 13 der Satzung (Aufsichtsrat)

Bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung der Münchener Rück Italia S.p.A. auf die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (im Folgenden: „Gesellschaft“) wurde eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Gesellschaft abgeschlossen, die mit Eintragung der Verschmelzung am 9. Januar 2009 im Handelsregister wirksam geworden ist. Die Mitbestimmungsvereinbarung enthält unter anderem Regelungen zum Verfahren der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters, zum Stichentscheid des Aufsichtsratsvorsitzenden und zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Diese Bestimmungen folgen den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976. Um diese Bestimmungen nun auch in der Satzung der Gesellschaft zu verankern, schlagen Aufsichtsrat und Vorstand vor zu beschließen:

a) In § 12 der Satzung wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Die Wahl des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters erfolgt durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat. Für die Wahl weiterer Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden gelten die allgemeinen Bestimmungen über erforderliche Mehrheiten. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines ersten Stellvertreters die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den ersten Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

b) In § 13 der Satzung werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

„(2) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Den Stellvertretern steht die zweite Stimme nicht zu. Werden Ausschüsse im Aufsichtsrat gebildet, hat der Ausschussvorsitzende bei Abstimmungen in den Ausschüssen bei Stimmengleichheit zwei Stimmen, sofern der Aufsichtsrat für einzelne Ausschüsse nicht etwas Abweichendes bestimmt.“

(3) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gemäß § 84 Aktiengesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird in einem ersten Beschluss diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein solcher zweiter Beschluss ist erst nach angemessener Bedenkzeit und nach Behandlung der Angelegenheit in einem dafür zuständigen Ausschuss möglich, ist danach aber auch im Umlaufverfahren möglich. Dies gilt sinngemäß auch für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands gemäß § 84 Aktiengesetz.“

Bericht des Vorstands zu den unter den Punkten 5, 6 und 8 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen (§ 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 und § 203 Abs. 1 Aktiengesetz)

1. Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Die Hauptversammlungen der letzten Jahre haben Beschlüsse gefasst, die zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Verwendung erworbener eigener Aktien ermächtigten. Die derzeitige Ermächtigung läuft am 16. Oktober 2009 aus. Daher soll mit dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag eine neue Ermächtigung beschlossen werden. Die Münchener Rück soll wieder die Möglichkeit erhalten, selbst oder über abhängige oder in Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte eigene Aktien bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Dabei soll die Gesellschaft neben einem Erwerb über die Börse eigene Aktien auch durch ein öffentliches Kaufangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, die jeweils an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet werden, erwerben können. Die Münchener Rück soll anstelle einer Barleistung andere börsenzugelassene Aktien als Gegenleistung zum Tausch anbieten können,

was für die Aktionäre eine attraktive Variante zum öffentlichen Kaufangebot darstellen kann. Der Gesellschaft verschafft es zusätzliche Handlungsoptionen, um die auch im Interesse der Aktionäre liegende optimale Struktur für einen Aktienrückwerb nutzen zu können.

Dabei ist ein bestimmtes Tauschverhältnis festzulegen. Eine Barleistung kann als weitere, den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erbracht werden. Sofern die Anzahl der angedienten bzw. angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt, erfolgt der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss eines Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien, um das Erwerbsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die bevorrechtigte Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Die eigenen Aktien, welche die Gesellschaft erwirbt, können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit dieser Möglichkeit wird dem gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen (§ 53a Aktiengesetz).

Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre eigene Aktien auch in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz beispielsweise an institutionelle Anleger veräußern oder zur Einführung der Aktie an ausländischen Börsen verwenden. Das liegt im Interesse der Gesellschaft und versetzt sie in die Lage, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – dabei bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Er wird von dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien nur in der Weise Gebrauch machen, dass – unter Einbeziehung bereits bestehender Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss, etwa aus genehmigtem Kapital oder aufgrund einer Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen – die Grenze von insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

Mit der Ermächtigung soll die Münchener Rück die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anzubieten. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen auch diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell, flexibel und liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Er wird sich in der Regel am Börsenkurs der Münchener-Rück-Aktie orientieren, wenn er den Wert der als Gegenleistung hingegebenen Aktien bemisst. Dabei ist eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs aber nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses infrage zu stellen. Die Veräußerung gegen Sachleistung soll auch eine indirekte Abwicklung umfassen, bei der etwa ein Kreditinstitut zwischengeschaltet wird.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten gegen Bar- wie auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch das sieht die Ermächtigung daher vor. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird insoweit ausgeschlossen.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung eigener Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten teilweise auszuschließen. Auf diese Weise kann anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern von Options- bzw. Wandlungsrechten ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewährt werden.

Außerdem soll die Gesellschaft in der Lage sein, Mitarbeiteraktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben. Die Ausgabe von Mitarbeiteraktien dient der Integration der Mitarbeiter in das Unternehmen und fördert die Übernahme von Mitverantwortung.

Damit liegt die Ausgabe von Mitarbeiteraktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Wir möchten unseren Mitarbeitern die eigenen Aktien auch im Rahmen innovativer Beteiligungsmodelle anbieten können, beispielsweise verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Zeit im Unternehmen zu bleiben. Auch wollen wir die Möglichkeit haben, ein Aktienangebot oder die Aktiengabe mit weiteren Bedingungen zu verknüpfen, etwa persönlichen Leistungszielen, Zielen eines Bereichs oder einer Abteilung, denen der Mitarbeiter angehört, oder eines Projekts oder Ertragszielen des Unternehmens oder Kurszielen der Münchener-Rück-Aktie. Der Ausgabebetrag soll dabei auch unter dem jeweils aktuellen Börsenkurs festgesetzt werden können. Die Vergünstigung soll in diesem Fall nicht aufgrund einer formalen Betrachtung des Abschlags für die einzelne Aktie bestimmt werden. Vielmehr soll der Gesamtbetrag der einem Mitarbeiter durch die verbilligten Aktien jeweils gewährten Vergünstigung in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung des Mitarbeiters oder dem erwarteten Vorteil für das Unternehmen, wenn die Bedingung erfüllt wird, stehen. Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Genutzt wird diese Möglichkeit nur, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

So wie oben dargestellt, sollen nicht nur die Aktien verwendet werden können, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden. Die Ermächtigung soll auch Aktien erfassen, die früher erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise verwenden zu können wie die aufgrund dieses neuen Ermächtigungsbeschlusses erworbenen.

Die aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien soll die Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Hauptversammlung überträgt dazu die Entscheidung über die Einziehung dem Vorstand. Sie kann ihn bei Stückaktien auch zu einer Einziehung ermächtigen, ohne dass damit das Grundkapital herabgesetzt werden muss. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Möglichkeit neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital, das unverändert bleibt. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen.

2. Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Neben den in Tagesordnungspunkt 5 vorgesehenen Möglichkeiten, eigene Aktien zu erwerben, soll es – entsprechend der von der Hauptversammlung im Vorjahr beschlossenen Ermächtigung – wieder möglich sein, auch Derivate einzusetzen.

Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft im Rahmen der Vorjahresermächtigung bereits erfolgreich Gebrauch gemacht. Dies hat bestätigt, dass es für die Gesellschaft vorteilhaft sein kann, zum Beispiel Verkaufsoptionen (Put-Optionen) zu veräußern oder Kaufoptionen (Call-Optionen) zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei beabsichtigt der Vorstand, von Kauf- und Verkaufs-Optionen oder einer Kombination beider nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf Gebrauch zu machen.

Beim Verkauf von Verkaufsoptionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber das Recht ein, Münchener-Rück-Aktien zu einem in der Verkaufsoption festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der Münchener-Rück-Aktie dem wirtschaftlichen Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Die derzeit hohe Volatilität der Aktienmärkte erlaubt also auch hohe Optionsprämien. Wird die Verkaufsoption ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Verkaufsoption gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Verkaufsoption ist für den Optionsinhaber dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Münchener-Rück-Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktien zum höheren Ausübungspreis veräußern kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Verkaufsoptionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Darüber hinaus liegt der Erwerbspreis der Aktien für die Gesellschaft wegen der vereinnahmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr bleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Kaufoption erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu erwerben. Die Ausübung der Kaufoption ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der Münchener-Rück-Aktie zum Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zum niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter erwerben kann. Auf diese Weise sichert sich die Gesellschaft gegen steigende Aktienkurse ab. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Kaufoptionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Eine Begebung bzw. ein Erwerb von Optionen über eine europäische Terminbörse wie die Eurex Deutschland oder die LIFFE gibt der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität, um marktschonend eigene Aktien zu erwerben. In Bezug auf die erworbenen eigenen Aktien handelt es sich dabei um einen mittelbaren Erwerb über die Börse. Damit alle interessierten Aktionäre potenziell die Möglichkeit haben, an solchen Modellen teilzuhaben, sieht der Beschlussvorschlag vor, die Aktionäre vor der Begebung bzw. dem Einsatz solcher Optionen zu informieren.

Daneben soll es auch möglich sein, den Abschluss des Kauf- bzw. Verkaufsoptionsgeschäfts allen Aktionären öffentlich anzubieten. In dieser Variante wird somit allen Aktionären die Möglichkeit angeboten, ihre Aktien zu einem in der Optionsvereinbarung festgesetzten Preis der Gesellschaft anzudienen, bzw. sie haben die Möglichkeit, eine Optionsprämie zu vereinnahmen. Dies kann man als „umgekehrte Bezugsrechtsemission“ bezeichnen, das heißt, der Aktionär soll hier das Recht bekommen, Aktien an die Gesellschaft abzugeben. Dieses Recht kann einen wirtschaftlichen Wert haben, der dann allen Aktionären zugute kommt. Bei der Durchführung kann aus Gründen der organisatorischen Abwicklung auch ein Emissionsunternehmen zwischengeschaltet werden. Ein Recht der Aktionäre, Optionsgeschäfte abzuschließen, soll aber insoweit nicht bestehen, als beim Abschluss von Optionsgeschäften ein bevorrechtigtes Angebot bzw. eine bevorrechtigte Zuteilung für den Abschluss von Optionsgeschäften bezogen auf geringe Aktienstückzahlen vorgesehen ist. Dies erleichtert die Abwicklung eines solchen Modells. Der Vorstand geht davon aus, dass die Vorteile einer solchen Erleichterung die denkbaren, aber sehr geringen Nachteile für die betroffenen Aktionäre übersteigen.

Die Optionsgeschäfte können auch außerhalb der Börse und nicht als öffentliches Angebot an alle Aktionäre (einschließlich der Zwischenschaltung eines Emissionsunternehmens) abgeschlossen werden. Dies gibt der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, auf Marktsituationen schnell reagieren zu können. So kann eine Begebung oder ein Erwerb der Optionen über eine Börse teurer sein oder ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre länger dauern als eine solche außerbörsliche Transaktion. Auch andere gute Gründe können dafür sprechen, im Interesse des Unternehmens den Weg über eine solche außerbörsliche und nicht an alle Aktionäre gerichtete Transaktion zu gehen. In diesem Fall wird der Gleichbehandlungsgrundsatz dadurch gewahrt, dass der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung der Option nur Aktien liefern darf, die er zuvor über die Börse zu dem zum Zeitpunkt des börslichen Erwerbs aktuellen Börsenpreis der Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse erworben hat. Eine entsprechende Verpflichtung muss beim Abschluss eines Verkaufsoptionsgeschäfts Bestandteil des Geschäfts sein. Bei Abschluss einer Kaufoptionsvereinbarung darf die Gesellschaft die Option nur ausüben, wenn sichergestellt ist, dass der jeweilige Vertragspartner bei Ausübung der Option nur Aktien liefert, die den vorgenannten Anforderungen genügen. Indem der jeweilige Vertragspartner des Optionsgeschäfts nur Aktien liefert, die unter den vorgenannten Bedingungen erworben wurden, soll dem Gebot der Gleichbehandlung der Aktionäre entsprechend den Regelungen in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 4 Aktiengesetz genügt werden.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktien ist der in der jeweiligen Verkaufs- bzw. Kaufoption festgesetzte Ausübungspreis. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger sein als der Börsenkurs der Münchener-Rück-Aktie bei Veräußerung der Verkaufsoption bzw. bei Erwerb der Kaufoption, er darf jedoch den am Tag des Abschlusses des Optionsgeschäfts durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um höchstens 10 % über- oder höchstens 20 % unterschreiten. Die von der Gesellschaft beim Verkauf von Verkaufsoptionen bzw. beim Erwerb von Kaufoptionen vereinbarte Optionsprämie bei einem Vorgehen gem. den Vorschlägen unter Tagesordnungspunkt 6 Lit. b) aa und bb darf nicht unter (bei Verkaufsoptionen) bzw. über (bei Kaufoptionen) dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen am Abschlusstag liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis berücksichtigt ist.

Ein Anspruch der Aktionäre, die vorgenannten Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, ist in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz insoweit vorsorglich ausgeschlossen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft – anders als bei einem Angebot zum Erwerb der Optionen an alle Aktionäre – in die Lage versetzt, Optionsgeschäfte kurzfristig abzuschließen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis soll ausgeschlossen werden, dass Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Verkaufs- oder Kaufoptionen wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, geht den an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Das entspricht der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf an der Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Gleichbehandlung der Aktionäre wird ebenso wie beim herkömmlichen Rückkauf über die Börse durch die Festsetzung des marktgerechten Preises sichergestellt. Das entspricht auch dem Gedanken der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz, wonach ein Bezugsrechtsausschluss gerechtfertigt ist, wenn die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt sind.

Wird der Abschluss des Optionsgeschäfts allen Aktionären öffentlich angeboten oder werden die Optionsgeschäfte mit einem Emissionsunternehmen abgeschlossen mit der Verpflichtung, die Optionen den Aktionären zum Bezug anzubieten, so soll der Ausübungspreis für eine Aktie das arithmetische Mittel der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 5., 4. und 3. Börsentag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um höchstens 10% über- oder 20% unterschreiten.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Optionen soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Optionen ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Andernfalls wäre der Einsatz von Kauf- oder Verkaufsoptionen beim Rück-erwerb eigener Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung eines Andienungsrechts in solchen Fällen nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft – in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat – aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Kauf- oder Verkaufsoptionen für die Gesellschaft ergeben, für gerechtfertigt. Der Vorstand wird bei Nutzung der vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien den Erwerbsweg und die weiteren Modalitäten jeweils nach sorgfältiger Abwägung aller Aspekte bestimmen, insbesondere der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft. Er wird in der nächsten Hauptversammlung über den Erwerb eigener Aktien und einen Einsatz von Derivaten zum Erwerb eigener Aktien berichten.

3. Zu Punkt 8 der Tagesordnung

Der Hauptversammlung wird ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2009) von insgesamt bis zu 280 Millionen € vorgeschlagen. Es soll für Bar- und Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und das Genehmigte Kapital 2004 über 280 Millionen € ersetzen, das nur noch bis zum 25. Mai 2009 läuft und von dem die Gesellschaft keinen Gebrauch gemacht hat.

Das Genehmigte Kapital soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es wichtig, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist. Mit dem Instrument des „genehmigten Kapitals“ hat der Gesetzgeber diesem Erfordernis Rechnung getragen. Als gängigste Anlässe für die Inanspruchnahme eines genehmigten Kapitals sind dabei die Stärkung der Eigenkapitalbasis und die Finanzierung von Beteiligungserwerben zu nennen.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 durch Barkapitalerhöhungen haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge abschließen können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit grundsätzlichem Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ihr Wert ist je Aktionär in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher.

Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Ferner soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ausschließen können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn es die Bedingungen der Schuldverschreibungen bestimmen. Solche Schuldverschreibungen haben zur erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern bei nachfolgenden Aktienemissionen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Das dient der leichteren Platzierung der Schuldverschreibungen und damit den Interessen der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur der Gesellschaft.

Das Bezugsrecht soll außerdem bei Barkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten –, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung und auch zum Zeitpunkt ihrer Ausübung besteht. Auf die maximal 10 % des Grundkapitals, die dieser Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die im Zeitraum dieser Ermächtigung zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind. Ferner ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie im Zeitraum dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Das Bezugsrecht soll zudem bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft soll auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben können, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken sowie die Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hier sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Sie sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig bestehen überdies die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da das für sie günstiger sein kann.

Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen, und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch bei Wirtschaftsgütern sollte es möglich sein, sie unter Umständen gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann.

Die insgesamt aufgrund des Genehmigten Kapitals 2009 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Aktien dürfen 20 % des zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreiten.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2009 bestehen derzeit nicht. Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind national und international üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

An der Hauptversammlung kann gemäß § 6 der Satzung jeder Aktionär persönlich oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen, der seine Aktien **bis spätestens Mittwoch, den 15. April 2009**, beim Vorstand der Gesellschaft anmeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen ist. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am 15. April 2009 im Aktienregister verzeichnete Aktienbestand maßgeblich.

Die Anmeldung kann unter www.munichre.com/hv erfolgen. Aktionäre, die bereits für den elektronischen Versand der Hauptversammlungsunterlagen registriert sind, verwenden hierfür ihre Aktionärsnummer und ihr selbst vergebenes Passwort. Alle übrigen Aktionäre, die im Aktienregister verzeichnet sind, erhalten ihre Aktionärsnummer und einen zugehörigen Zugangscode mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post zugesandt. Diese Aktionäre können sich unter der Anschrift

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
GL 1.2 – Hauptversammlung
80791 München

auch mit dem Formular anmelden, das ihnen zugeschickt wird. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular bzw. auf der genannten Internetseite. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung (13. März 2009) ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 206.403.804 Stückaktien, die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt 195.087.851 Stückaktien.

Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Als Service bieten wir unseren Aktionären wieder an, dass sie ihre Stimmrechte aus angemeldeten Aktien in der Hauptversammlung durch Stimmrechtsvertreter ausüben lassen können, welche die Gesellschaft benennt. Diese handeln ausschließlich nach den vom Aktionär erteilten Weisungen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu bereits erteilte Weisung für jeden einzelnen Unterpunkt. Wortmeldungs- oder Fragewünsche und Aufträge, in der Hauptversammlung Anträge zu stellen, können die Stimmrechtsvertreter jedoch nicht entgegennehmen. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich mit dem Formular, das den Aktionären zugesandt wird, oder unter www.munichre.com/hv bevollmächtigt werden. Weisungen, die den Stimmrechtsvertretern über das Internet erteilt werden, können am Hauptversammlungstag unter www.munichre.com/hv noch bis zum Ende der Generaldebatte geändert werden.

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen anderen Bevollmächtigten, ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall müssen sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anmelden oder vom Aktionär anmelden lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine sonst in § 135 Abs. 9 Aktiengesetz genannte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per Fax unter der Nummer +49 (89) 38 91-45 15 oder elektronisch über www.munichre.com/hv zu erteilen.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Aktionären, welche die Hauptversammlung nicht besuchen können, bieten wir wieder an, mit ihrer Aktionärsnummer und ihrem oben erwähnten Zugangscode die gesamte Veranstaltung unter www.munichre.com/hv zu verfolgen. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden wird unter www.munichre.com/hv für jedermann zugänglich direkt übertragen; beides steht nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Die gesamte Direktübertragung wird nicht aufgezeichnet.

Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Fragen zur Hauptversammlung bitten wir ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
GL 1.2 – Hauptversammlung
80791 München
Fax: +49 (89) 38 91-45 15

oder per E-Mail an

shareholder@munichre.com

Dies ist auch die Adresse für Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 Aktiengesetz und Vorschläge nach § 127 Aktiengesetz; anderweitig adressierte Anträge können wir im Rahmen der vorgenannten Vorschriften nicht berücksichtigen. Zugänglich zu machende Gegenanträge, die bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei uns eingehen, werden wir unter www.munichre.com/hv veröffentlichen. Dort finden Sie auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung.

München, im März 2009

Der Vorstand

Angaben gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 Aktiengesetz

Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

Zu Ziffer 7 der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat hat die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten anhand vorher festgelegter, objektiver Kriterien ausgewählt. Die Auswahl der Kandidaten und die Vorbereitung der Wahlvorschläge war gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und entsprechend Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats übertragen. Dieser hat ein Anforderungsprofil erstellt, das der Kandidatenauswahl zu Grunde lag. Der Nominierungsausschuss hat sich bei seinen Vorschlägen insbesondere daran orientiert, dass im Aufsichtsrat die Sachkenntnis und Erfahrungen zur Verfügung stehen, die für die Beratung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Münchener-Rück-Gruppe insgesamt wichtig sind. Das sind im weltweiten Markt für Risiken unter anderem Erfahrungen in der Erst- und Rückversicherung, im internationalen Gesundheitsgeschäft, beim Management von Kapitalanlagen, im Risikomanagement, in allen Fragen der Finanzierung, Verständnis für Kunden und Märkte in verschiedenen Industrien und Branchen, Erfahrungen in der Führung eines großen Unternehmens durch unterschiedliche Situationen und Zyklen, Zugang zu wissenschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen sowie eine internationale Ausrichtung.

Ferner hat der Nominierungsausschuss hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der einzelnen Kandidaten gestellt. Wesentlich sind dabei etwa der zu erwartende Einsatz für eine langfristige und nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens sowie die Bereitschaft, der Aufgabe die erforderliche Zeit zu widmen. Ein weiteres wichtiges Kriterium im Auswahlprozess war die persönliche Unabhängigkeit der Kandidaten, weil die Mitglieder des Aufsichtsrats die Interessen aller Aktionäre vertreten.

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats werden zur Wiederwahl vorgeschlagen. Diese Kandidaten haben bereits einen tiefen Einblick in das Unternehmen gewonnen und sich in den vergangenen Jahren als engagierte und fachkundige Aufsichtsratsmitglieder erwiesen.

Weitere Angaben zu den einzelnen Kandidaten finden Sie auf den folgenden Seiten.



Hon.-Prof. Dr. rer. nat. Peter Gruss, München
Präsident der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 28.6.1949
Geburtsort: Alsfeld
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

Ausbildung

– Studium Biologie an der TH Darmstadt
– Promotion Universität Heidelberg

Beruflicher Werdegang

1977	Assistent am Institut für Virusforschung beim Deutschen Krebsforschungszentrum in Heidelberg
1978–1982	Postdoktorand/Expert Consultant NIH, Bethesda
1982–1986	Professor am Institut für Mikrobiologie der Universität Heidelberg
Seit 1986	Wissenschaftliches Mitglied und Direktor der Abteilung Molekulare Zellbiologie am Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie
1990	Honorarprofessor Universität Göttingen
Seit 2002	Präsident der Max-Planck-Gesellschaft

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

– Siemens AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine



Prof. Dr. rer. nat. Dr.-Ing. E.h. Henning Kagermann, Hockenheim
Vorstandssprecher der SAP AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 12.7.1947
Geburtsort: Braunschweig
Familienstand: verheiratet, 3 Kinder

Ausbildung

– Physikstudium an den Universitäten Braunschweig und München
– Promotion zum Dr. rer. nat.
– Habilitation in theoretischer Physik

Beruflicher Werdegang

1980–1982 Privatdozent an der Universität Braunschweig
1985 Ernennung zum außerplanmäßigen Professor
1982–1991 Entwicklungsleitung Kostenrechnungssysteme bei SAP AG
1991–1998 Mitglied des Vorstands bei SAP AG
seit 1998 Sprecher des Vorstands SAP AG

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

– Deutsche Bank AG
– Deutsche Post AG

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien
von Wirtschaftsunternehmen**

– Nokia Corporation, Finnland



Peter Löscher, München
Vorsitzender des Vorstands der Siemens AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 17.9.1957
Geburtsort: Villach (Österreich)
Familienstand: verheiratet, 3 Kinder

Ausbildung

- Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Wien und der Chinese University of Hong Kong
- MBA, Universität Wien
- Harvard Business School, AMP

Beruflicher Werdegang

- | | |
|----------------|--|
| 1985–1987 | Kienbaum und Partner
– Senior Management Consultant |
| 1988–1999 | Hoechst Gruppe (fusioniert mit Rhone Paulenc Rohrer) u. a.
– Managing Director, Hoechst Roussel Veterinaria A.I.E. (Spanien)
– Vice President, Hoechst Roussel Agri-Vet Company (USA)
– Leiter Konzernplanung, Hoechst AG (Deutschland)
– Projektleiter NYSE Listing, Hoechst AG (Deutschland)
– President und CEO, Hoechst Marion Roussel Ltd. (UK)
– President und CEO, Hoechst Marion Roussel (Japan) |
| 2000–2002 | Aventis Pharma Ltd. (Japan)
– Chairman, President und CEO |
| 2002–2004 | Amersham plc (übernommen von General Electric)
– President Amersham Health und Mitglied des Board of Directors (UK)
– Chief Operating Officer und Mitglied des Board of Directors (UK) |
| 2004–2005 | General Electric Company (GE)
– President and CEO, GE Healthcare Biosciences, GE Healthcare (UK)
– Mitglied des Zentralvorstandes |
| 2006–2007 | Merck & Co., Inc.
– President, Global Human Health |
| Seit Juli 2007 | Siemens AG
– Vorsitzender des Vorstands |

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine



Wolfgang Mayrhuber, Hamburg
Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 22.3.1947
Geburtsort: Waizenkirchen (Österreich)
Familienstand: verheiratet, 3 Kinder

Ausbildung

– Ing.-Studium Maschinenbau HTL an der FH Steyr
– MIT Boston, Executive Management Sloan

Beruflicher Werdegang

1970–1992 diverse Positionen bis zum Generalbevollmächtigten
Technik Deutsche Lufthansa AG
1992–1994 Leiter Sanierungs-, Restruktions- und Privatisierungsteam
1994–2000 Vorstandsvorsitzender Lufthansa Technik AG
2001–2003 Vorstandsvorsitzender Passage Airlines LH
2002–2003 stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der
Deutschen Lufthansa AG
seit 18.6.2003 Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Lufthansa AG

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

– Bayerische Motoren-Werke AG
– Fraport AG
– Lufthansa-Technik AG*

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien
von Wirtschaftsunternehmen**

– Heico Corporation, Miami
– Swiss International Air Lines AG, Basel

* Konzernmandat im Sinne des § 18 Aktiengesetz.



Prof. Karel Van Miert, Beersel
Professor an der Universität Nyenrode

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 17.1.1942
Geburtsort: Oud-Turnhout (Belgien)
Familienstand: verheiratet, 1 Kind

Ausbildung

– Hochschulabschluss an der Universität Gent in Diplomatic Sciences

Beruflicher Werdegang

1968–1970 National Scientific Research Fund, im Stab von Sicco Mansholt
1971–1973 Dozent für Internationales Recht an der Vrije Universiteit Brüssel
1973–1975 Referent bei Henri Simonet, Vizepräsident der Europäischen Kommission
1976 International Secretary der Belgischen Sozialistischen Partei (BSP/PSB)
1977 Büroleiter von Willy Claes, belgischer Wirtschaftsminister
1978–1994 Dozent für Europäische Institutionen an der Vrije Universiteit Brüssel
1978–1980 Stellvertretender Vorsitzender der Vereinigung der Sozialistischen Parteien auf EU-Ebene
1978–1985 Mitglied des EU-Parlaments
1978–1988 Vorsitzender der Sozialistischen Partei
1985–1988 Mitglied des belgischen Abgeordnetenhauses
1986–1992 Vizepräsident der Sozialistischen Internationale
1989–1992 Mitglied der EU-Kommission, zuständig für Verkehr, Kreditpolitik, Investitionsförderung sowie Verbraucherangelegenheiten
Ab Juli 1992 außerdem zuständig für Umwelt
1993–1994 Mitglied der EU-Kommission, zuständig für Wettbewerbspolitik, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, Übersetzungswesen und EDV
1994–1999 erneuertes Mandat für die EU-Kommission, nunmehr in Zuständigkeit für Wettbewerbspolitik
2000–2003 Präsident der Universität Nyenrode
Seit 2000 Professor an der Universität Nyenrode

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

– RWE AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

– Agfa-Gevaert NV, Mortsel
– Anglo American plc, London
– De Persgroep, Asse
– Royal Philips Electronics NV, Amsterdam
– Sibelco NV, Antwerpen
– Solvay S.A., Brüssel
– Vivendi Universal S.A., Paris



Dr. e. h. Dipl.-Ing. Bernd Pischetsrieder, Breitbrunn-Urfahrn
Berater des Vorstands der VOLKSWAGEN AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 15.2.1948
Geburtsort: München
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

Ausbildung

– Studium der Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität München
– Diplom-Ingenieur

Beruflicher Werdegang

1973–1982	diverse Funktionen der Fertigungsvorbereitung BMW München und Dingolfing
1982–1985	Direktor für Produktion, Entwicklung, Einkauf und Logistik bei BMW South Africa in Pretoria
1985–1987	Leiter der Qualitätssicherung der BMW AG
1987–1990	Leiter der Technischen Planung der BMW AG
1990–1991	Stellvertretendes Mitglied des Vorstands der BMW AG für den Bereich Fertigung
1991–1993	ordentliches Mitglied des Vorstands der BMW AG
1993–1999	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG
2000–2002	Mitglied des Vorstands der VOLKSWAGEN AG
2002–2006	Vorsitzender des Vorstands der VOLKSWAGEN AG

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

– Dresdner Bank AG
– METRO AG

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

– Tetra-Laval Group, Pully



Anton van Rossum, Brüssel

Mitglied des Verwaltungsrats und des Risk Committee der Credit Suisse Group, ehemaliger Chief Executive Officer und ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats von Fortis

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 12.5.1945

Geburtsort: Papendrecht (Niederlande)

Familienstand: verheiratet, drei Kinder

Ausbildung

- Studium Volks- und Betriebswirtschaft, Erasmus Universität, Rotterdam
- Bachelor
- Master in Volks- und Betriebswirtschaft

Beruflicher Werdegang

- 1969–1971 Royal Dutch Shell
 - International Sales Division in London
- 1971–1999 McKinsey and Company
 - Junior Partner (ab 1979), Senior Partner (ab 1986), Managing Director des Büro Brüssel (ab 1992)
 - Leiter einer Vielzahl von Top-Management-Beratungsmandaten mit besonderem Schwerpunkt auf der Bank- und Versicherungsbranche
- 2000–2004 Fortis
 - Chief Executive Officer
 - Mitglied des Verwaltungsrats
 - Vorsitzender des Verwaltungsrats von Bank- und Versicherungstochtergesellschaften
- Seit 2005 Credit Suisse Group
 - Mitglied des Verwaltungsrats
 - Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Winterthur (bis 2007)
 - Mitglied des Compensation Committee (bis 2008)
 - Mitglied des Risk Committee (ab 2008)
- Royal Vopak NV
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats
 - Mitglied des Compensation Committee
 - Vorsitzender des Nomination Committee
- Solvay S.A.
 - Mitglied des Verwaltungsrats
 - Mitglied des Audit Committee
- Rodamco Europe NV
 - Mitglied des Aufsichtsrats
- Erasmus Universität Rotterdam
 - Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

- Credit Suisse Group
- Royal Vopak NV, Rotterdam (Aufsichtsratsvorsitzender)
- Solvay S.A., Brüssel
- Rodamco Europe NV, Rotterdam



Dr. jur. Hans-Jürgen Schinzler, Tegernsee
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 12.10.1940
Geburtsort: Madrid (Spanien)
Familienstand: verheiratet, 3 Kinder

Ausbildung

– Studium der Rechte an den Universitäten München und Würzburg
– Promotion zum Dr. jur.
– Bankausbildung bei der Bayerischen Vereinsbank

Beruflicher Werdegang

1968 Eintritt bei der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft,
Schwerpunkte: Beteiligungen und Grundbesitz
1981–1993 Mitglied des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft,
Schwerpunkte: Finanz und Kreditrückversicherung
1993–2003 Vorsitzender des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-
Gesellschaft
Seit 2.1.2004 Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-
Gesellschaft
Seit 26.5.2004 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-
Gesellschaft

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

– METRO AG

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien
von Wirtschaftsunternehmen**

– UniCredit S.p.A., Genua

Wir weisen gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex
darauf hin, dass Herr Dr. Hans-Jürgen Schinzler beabsichtigt, im Falle seiner Wahl in
den Aufsichtsrat erneut für den Aufsichtsratsvorsitz zu kandidieren.



Dr. phil. Ron Sommer, Köln

Unternehmensberater, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Telekom AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 29.7.1949

Geburtsort: Haifa (Israel)

Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

Ausbildung

– Studium der Mathematik an der Universität Wien

– Promotion zum Dr. phil.

Beruflicher Werdegang

1974–1980 Führungsaufgaben beim Nixdorf-Konzern mit Stationen in New York, Paderborn und Paris

1980–1986 Geschäftsführer Sony Deutschland

1986–1990 Vorsitzender der Geschäftsführung Sony Deutschland

1990–1993 President and Chief Operating Officer Sony Corporation of America

1993–1995 President and Chief Operating Officer Sony Europe

1995–2002 Vorsitzender des Vorstands der Deutschen Telekom AG

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

– Motorola Inc., Schaumburg

– JFSC Sistema, Moskau

– Tata Consultancy Services Ltd., Mumbai

– Weather Investments S.p.A., Rom



Dr. Ing. Thomas Wellauer, Erlenbach, Schweiz
Mitglied der Geschäftsleitung der Novartis International AG

Persönliche Daten

Geburtsdatum: 29.8.1955
Geburtsort: Zürich (Schweiz)
Familienstand: verheiratet, 3 Kinder

Ausbildung

- Studium als Chemie-Ingenieur an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich, Schweiz
- Promotion zum Dr. Ing. ETH
- Studium der Betriebswirtschaft an der Universität Zürich, Schweiz

Beruflicher Werdegang

1986–1997	Berater bei McKinsey & Company in Zürich, Tokyo, New York (ab 1991 Partner, ab 1996 Senior Partner)
1997–2000	CEO der Winterthur-Versicherungen und Mitglied der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group
2000–2002	CEO von Credit Suisse Financial Services und Mitglied der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group
2003–2006	Leiter des globalen Restrukturierungsprogramms bei Clariant
2006	Eintritt bei Novartis als Leiter Corporate Affairs
Seit 2007	Mitglied der Geschäftsleitung von Novartis

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine

Aktionärservice

Bei Fragen zur Hauptversammlung nutzen Sie bitte unsere Aktionärshotline:

Telefon: (0 18 02)22 62 10

(Hinweis für Anrufer aus Deutschland: 6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; ggf. abweichender Preis aus den deutschen Mobilfunknetzen)

E-Mail: shareholder@munichre.com

Weitere Informationen finden Sie auch unter

www.munichre.com/hv.

© 2009

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Königinstraße 107

80802 München

Telefon: +49 (89) 38 91-0

Telefax: +49 (89) 39 90 56

www.munichre.com

Verantwortlich für den Inhalt

Group Legal 1.2

Druck

Druckerei Fritz Kriechbaumer

Wettersteinstraße 12

82024 Taufkirchen/München

© 2009

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft
Königinstraße 107
80802 München

Bestellnummer 302-05988